

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

gemischten Ehen in der Erzdiözese Freiburg

Erzdiözese <Freiburg, Breisgau>

Regensburg, 1846

§ 25. Sonderbare Zumuthungen des katholischen Oberkirchenrathes

urn:nbn:de:bsz:31-13347

bischöfliche Dekanate erlassene Verfügung betreffend, wodurch die katholischen Seelforger in ihren Kapiteln angewiesen worden sind: „sich, wenn Brautleute eine gemischte Ehe eingehen wollen, zuvor mit Vorlage aller Sachverhältnisse an das Ordinariat zu wenden, um von demselben die nöthigen Weisungen zu empfangen.“

Unter Rückanschluß der Kommunikate eröffnet:

„Daß die berührte Verfügung des erzbischöflichen Ordinariates, da sie ohne Staatsgenehmigung erlassen worden, und in Anbetracht der Zwecke und Absichten, welche derselben nach der Erklärung des Ordinariates vom 28. März l. J. zu Grunde liegen, so wie der hiernach in einzelnen Fällen wirklich zur Anwendung gekommenen Grundsätze — als unstatthaft und unvereinbarlich mit den bestehenden Landesgesetzen und der bisherigen Praxis zu betrachten sei, und daher als unwirksam erklärt werde.“

gez. Nebenius.

§. 25.

Sonderbare Zumuthungen des katholischen Oberkirchenrathes.

In dem Schreiben, mit welchem der katholische Oberkirchenrath den eben mitgetheilten Ministerialerlaß dem erzbischöflichen Ordinariat mittheilte, findet sich folgende Stelle:

„Im Hinblick auf die heiligen und zarten Interessen, die hier berührt werden, im Hinblick auf die gewohnte Weisheit und Mäßigung der verehrlichen kirchlichen Oberbehörde drücken wir schließlich die vertrauensvolle Erwartung aus: Wohl dieselbe werde in richtiger Beurtheilung der Bedürfnisse unseres Landes und insbesondere in ungetrübter Erwägung der Stimmung der bei weitem größern Mehrzahl der katholischen Unterthanen selbst das genannte Generale direkt oder indirekt zurückzunehmen geneigt seyn, und etwaige Wünsche resp. Anträge über einen angemessenen Ritus für gemischte Ehen zur weitem

Verhandlung der Großherzoglichen Staatsregierung vorzulegen das Vertrauen haben."

Siegel.

§. 26.

Nothwendiger, apostolischer Schritt des Erz-
Bischofes Hermann.

Nach allen diesen Vorgängen that der hochwürdigste Herr Erzbischof das, was sein oberhirtliches Amt von ihm erhieschte: er verkündete offen die Vorschriften der Kirche, und verpflichtete auf sie seine Seelsorger: er erließ das Generale vom 9. August 1845, welches also lautet:

Wir Hermann von Vicari,
Erzbischof von Freiburg, Metropolit der oberrheinischen Kirchen-
provinz &c. &c.

An die hochwürdigen erzbischöflichen Dekanate.

Wir sind veranlaßt, unsere Dekanate aufzufordern, strenge sich an den Erlaß des Hochwürdigsten Erzbischöflichen Ordinariats vom 3. Jänner l. J. Nr. 108 zu halten, ebenso die Seelsorger anzuhalten, die dort gegebene Weisung genau zu beachten, nach welcher sie „sich, wenn Brautleute eine gemischte Ehe eingehen wollen, zuvor mit Vorlage aller Sachverhältnisse an das Ordinariat zu wenden haben, um von demselben die nöthigen Weisungen hierüber zu empfangen.“ Diese Weisung wurde durch die Verfügung des Hochpreisl. Groß. Ministeriums des Innern vom 3. Juni l. J. Nr. 6258 für die Seelsorger, welche ihrem Ordinarius den Eid des Gehorsams geleistet, nicht unwirksam, sondern behält für sie ihre volle Kraft.

Unsere Absicht bei jenem Erlaß war, durch die Einsicht in die jeweiligen Sachverhältnisse zu erkennen, ob der katholische Ehetheil der kirchlichen Einsegnung würdig sei, oder nicht. Darüber vermag allein die Kirche zu entscheiden, weil der Segen rein kirchlicher Natur ist.